

bekam auch in den Entscheidungsgründen noch eine Art von Belobung.

(Bewegungen des Unwillens.)

Erst der scharfe Blick des Oberappellationsgerichts brachte es dahin, daß die Wahrheit an den Tag kam. Die Strafe wurde in oberster Instanz in 3 Monate Arbeitshaus verwandelt und im Begnadigungswege ganz erlassen. Ich will diesen eclatanten Fall nur erwähnt haben, um zu beweisen, wie auch das Recht, von dem hier die Rede ist, gemißbraucht wird.

Abg. Arndt: Ich muß dem Antrage des Abg. Müller beitreten, damit jene Verordnung ganz aufgehoben wird, denn auch in meiner Gegend hat sich der Fall zugetragen, daß der Aufseher eines Reviers einem Unterofficier zwei Schüsse beibrachte, der Unterofficier floh noch 50 Schritt und blieb dann liegen, der Aufseher wußte nicht, daß er Meldung machen müsse, er ließ ihn liegen und aus Furcht vor der Strafe entleibte er sich selbst.

Präsident Joseph: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so bringe ich den Antrag des Abg. Müller zur Abstimmung. Er geht dahin, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: „Denjenigen Theil der Instruction vom 17. September 1810, welcher den Forstschützen erlaubt, auf Menschen schon alsdann zu schießen, wenn sie, mit einer Flinte oder Büchse betroffen, sich auf geschenehen Zuruf weigern, das Gewehr von sich zu legen, oder sich unterfangen, solches, nachdem sie es von sich gelegt haben, wieder aufzuheben, oder auch nur mit Worten drohen, nicht weiter in Anwendung zu bringen und die Verstattung des Gewehrs Seiten der Forstschützen gegen Menschen auf den Fall wirklicher Nothwehr zu beschränken.“ Stimmt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Abg. Müller (aus Taura): Der Abg. Kaiser hat deshalb wohl einen Unterantrag gestellt, soviel ich vernommen habe.

Präsident Joseph: Nein, es war bloß ein Wunsch an die Staatsregierung ausgedrückt. Da uns noch Zeit übrig geblieben ist und der Abg. Arndt neulich einen Antrag in Bezug auf die Beschälanstalt mitgetheilt und mündliche Begründung sich vorbehalten hat, so erlaube ich mir, ihm, mit Ihrer Zustimmung, noch das Wort zu geben, damit er denselben mündlich heute begründe. Der Antrag lautet so: „Die erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer beschließen, daß die Landesbeschälanstalt, wie sie dormalen besteht, aufgehoben und in anderer zweckmäßiger Weise für die Pferdezücht gesorgt werde.“

Abg. Arndt: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit so großem Aufwande vom Staate angekauften und von ihm unterhaltenen Beschäler durchaus nicht den Erwartungen entsprechen, welche man früher bei Einführung der Anstalt von ihnen gehegt hat. Nur von einem Beschäler in naturgemäßem Zustande, der sich täglich im Freien bewegt, sind kräftige und schöne Fohlen zu erwarten, das wird mir wohl

jeder Pferdekennner zugeben. Unsere Landbeschäler, welche ein halbes Jahr im Stalle stehen ohne alle Beschäftigung, werden nur gemästet, und die Folge davon sind schlechte oder gar keine Fohlen. Ich berufe mich hierbei auf das Fohlenregister, überzeugen Sie sich da, meine Herren, Sie werden darin finden, daß kaum das sechste Pferd ein Fohlen bekommt. Ich glaube, nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß dem Staate jedes Fohlen, selbst das unbrauchbarste, 30—50 Thlr. kostet, ehe es das Tageslicht erblickt, da doch ein brauchbares Fohlen, wenn es zwanzig Wochen alt ist, vom Rosshändler für 20 Thlr. erkaufte werden kann. Man wird mir nun hier zwar einhalten wollen, daß auf den gehaltenen Remontemärkten viele sächsische Gestütpferde gekauft sind; dem ist aber nicht so. Gehen Sie, meine Herren, unsere Cavaleriespferde durch, Sie werden die wenigsten von unserm Gestüt finden, die mehrsten haben Rosshändler eingebracht. Mir scheint nun folgende Einrichtung die wohlfeilste und beste zu sein: das Land in vierzig Bezirke einzutheilen und Privatpersonen aufzufordern, sich schöne und kräftige Beschäler anzuschaffen, über welche die Kreisthierärzte, welche für Erbfehler verantwortlich sind, auch sachverständige Landleute eine Controle auszuüben haben. Der Unternehmer soll in jedem Bezirke für einen guten Beschäler 50 Thlr. Kaufgeld erstattet, und eine gleiche Summe alljährlich dann erhalten, wenn von dem Beschäler schöne Fohlen erzeugt sind. Der Fohlenzüchter zahlt für jedes Fohlen 1 Thlr. 20 Ngr., was es ihm ja jetzt auch schon kommt, wenn er mehrere Stunden nach der Station zu reiten hat und sehr oft für diese Summe kein Fohlen zu sehen bekommt. Die Unterhaltung dieser Anstalt kostet jetzt dem Staate 21,000 Thlr. ohne den Ankauf und dürfte das Stück wohl kaum unter 1000 Thlr. in Anrechnung zu bringen sein, wobei ich noch erwähnen muß, daß in der jetzigen Anstalt, wie sie dormalen besteht, noch ein Betriebscapital von 20,000—30,000 Thlr. begriffen ist. Nach meiner Angabe würde der Staat statt 21,000 Thlr. nur 2000 Thlr. jährlich zu verwenden haben und jedes Nifico's überhoben sein, während sich Privatpersonen dabei recht gut befinden würden und außer der Beschälzeit sich noch einen reichlichen Erwerb damit verschaffen könnten. Ich richte daher an die Kammer die Bitte, meinen Antrag zu unterstützen und einer ernstlichen Prüfung zu unterwerfen.

Präsident Joseph: Ich bin doch der Ansicht, daß der Antrag geeigneter an die zweite Kammer, und zwar an die dortige Finanzdeputation, welche das Budget des Ministeriums des Innern, unter dem sich auch die Landesgestütanstalt befindet, zugewiesen werde.

Abg. Sahn: Ich glaube doch, da diese Frage so sehr in das Ländliche einschlägt und mehr für die Verwaltung sich eignet, daß, ehe und bevor eine Bewilligung ausgesprochen werden kann, diese Frage wohl zweckmäßiger in dieser Kammer zu behandeln sein dürfte, und ich würde wünschen, daß der Antrag hier an eine Deputation käme.

Abg. Klinger: Ich unterstütze den Vorschlag des